

Äußerungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG

Ausweisungsverfahren: Naturschutzgebiet "Maujahn"; Fauna-Flora-Habitat Gebiet 73

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
1	<p><u>Fachdienst 61 – Planung und Kreisentwicklung – 29.06.2016</u></p> <p>zu diesem Verordnungsentwurf gebe ich aus regionalplanerischer Sicht eine Fehlmeldung ab. Ein Hinweis: Bitte prüfen Sie, ob in der Legende der Karte der Eintrag "LRT 7110 gem. § 2(3)1a" korrekt ist. Müsste das "a" nicht entfallen.</p>	<p>Der Hinweis ist korrekt. Das „a“ wird in der Legende der Karte gestrichen.</p>
2	<p><u>Avacon AG – 12.07.2016:</u></p> <p>Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte: Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden. Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten werden. Einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung wird nicht zugestimmt. Bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden. Eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein. Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von zirka 10 Tagen zu berücksichtigen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese haben jedoch keine Auswirkungen auf die Verordnung.</p>

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>3</p>	<p><u>Niedersächsische Landebehörde für Straßenbau und Verkehr – 18.07.2016</u></p> <p>Den mit Schreiben vom 24.06.2016 übersandten Verordnungsentwurf des o.g. geplanten Naturschutzgebietes habe ich aus straßenbau- und verkehrlichen Aspekten hinsichtlich von Bundes- und Landesstraßen geprüft.</p> <p>Belange des Geschäftsbereiches Lüneburg der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr werden von der Verordnung nicht berührt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>4</p>	<p><u>Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU) – 22.07.2016</u></p> <p>a) An der Stelle in der beigefügten Karte (Anlage 1) befand sich eine Fütterungsstelle (Kirrung). Diese wurde in ausgehöhlten Kiefernstämmen ca. 50 cm Durchmesser und einer Höhe von 40-50 cm ausgebracht. In unmittelbarer Nähe fanden wir Federn von Kranichen.</p> <p>b) § 3 Verbote Ziffer (3) Seite 3 Wir bitten zu prüfen, ob nach dem Ablauf einer befristeten Genehmigung der 3 Grundwasserentnahmestellen auf der Gemarkung Prisser, Flur 6, Flurstück 31 / (AZ: 6638003 – 6005), auf der Gemarkung Prisser, Flur 6 Flurstück 79 / 2 (AZ: 6638003 – 6275) und auf der Gemarkung Thunpadel, Flur 1, Flurstück 74 / 1 (AZ: 66382003 – 8008) diese einer UVP unterzogen werden müssen.</p> <p>c) Weiter bitten wir zu prüfen ob, bei den Grundwasserentnahmestellen moderne lärmgedämmte Pumpaggregate eingesetzt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir zu prüfen inwieweit die Anwendung der TA-Lärm geboten ist. Begründung: Diese Grundwasserentnahme läuft dem unter § 2 der VO formulierten Schutzzweck entgegen und gefährdet das Ziel des Schutzes. Ebenso wie die die Umsetzung der Erhaltungsziele (unter § 2 Ziffer 4), insbesondere auf land- und</p>	<p>a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kirrungen sind im Naturschutzgebiet (NSG) zulässig. Des Weiteren befinden sich nördlich des Bruchwaldes drei Kranichbruten.</p> <p>b) Bei der Beantragung einer Verlängerung der wasserrechtlichen Genehmigung ist seitens der Unteren Wasserbehörde (UWB) diese Frage gem. dem jeweils gültigen Wasserrecht zu prüfen. Die Anregung hat keinen direkten Bezug zum Verordnungsentwurf und wird an den zuständigen Fachdienst, hier Fachdienst 66 Umwelt und Kreisstraßen, weitergeleitet.</p> <p>c) Die Anregung liegt in der Zuständigkeit der UWB und ist nach jeweils geltendem Recht zu prüfen. Die Anregung wird an die UWB weitergeleitet.</p> <p>Die drei derzeit befristet genehmigten Grundwasserentnahmen, welche im 1000m –Radius gemäß</p>

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>forstwirtschaftlichen Flächen durch Pflege und Entwicklungsmaßnahmen sowie durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden kann, sollte dies auch für die Grundwasser-entnahme ermöglicht werden.</p> <p>d) Weiter bitten wir zu prüfen ob, bei den Grundwasserentnahmestellen moderne lärmgedämmte Pumpaggregaten eingesetzt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir zu prüfen inwieweit die Anwendung der TA-Lärm geboten ist, um diese Forderung zu Einsatz von lärmgedämmte Pumpaggregaten mit die die Verordnung aufzunehmen. Begründung: Der Schutzzweck § 2 (1) Ziffer 9 sowie die TA-Lärm 1. Anwendungsbereich, 2.1 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche würden dies Forderung abdecken.</p> <p>e) § 4 Freistellungen Ziffer (5) Seite 7 Bei einer Begehung am 09.Juli 2016 haben wir folgendes festgestellt. An der Stelle in der beigefügten Karte (Anlage 1) befand sich eine Fütterungsstelle (Kirrung). Diese wurde in ausgehöhlten Kiefernstämmen ca. 50 cm Durchmesser und einer Höhe von 40-50 cm ausgebracht. In unmittelbarer Nähe fanden wir Federn von Kranichen. Wir bitten zu prüfen, ob die Kirrung in dem NSG „Maujahn“ nicht grundsätzlich verboten werden kann. Die Gründe, anhand derer das Land Baden-Württemberg (JWMG (BW) Gesetz zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes § 33 Fütterung, Kirrung) nun die Kirrungsproblematik für die Gesamtfläche geregelt hat, dürften für ein NSG auch in Niedersachsen ausreichend und selbstverständlich sein und keiner weiteren Argumentationen bedürfen.</p>	<p>der mitveröffentlichten Karte (Anlage 2 der Verordnung) liegen, sich jedoch nicht im NSG befinden, werden bereits langfristig betrieben. Die mengenmäßig größte Entnahme wurde nach hydrogeologischer Prüfung durch die UWB genehmigt. Auswirkungen auf das NSG sind demnach durch den Abstand der Entnahme und aufgrund der Tatsache, dass er im Grundwasserunterstrom liegt, nicht zu erwarten. Zusätzliche Entnahmen sind in dem in der mitveröffentlichten Karte (Anlage 2 der Verordnung) gekennzeichneten Radius bis zu 1 km verboten. Die Möglichkeit zur Beantragung einer Befreiung ist gemäß § 5 des Verordnungsentwurfes gegeben.</p> <p>d) Siehe lfd. Nr. 4 c) zweiter Absatz.</p> <p>e) Siehe lfd. Nr. 3 a. Gemäß des Niedersächsischen Jagdgesetzes sind Kirrungen grundsätzlich zulässig. Ein gesetzliches Verbot zur Anlage von Kirrungen kann sich jedoch aus dem Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG ergeben. Die Eutrophierung von Moorflächen stellt z. B. eine erhebliche Beeinträchtigung dar und ist folglich verboten.</p>
--	--

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

5	<p><u>Niedersächsischer Heimatbund – 09.08.2016</u></p> <p>Die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 des Verordnungsentwurfes festgelegten Mindestabstände halten wir für zu gering, da Dünger und Pflanzenschutzmittel durch Wind und Niederschlagwasser tiefer in den Randbereich in das Gebiet gelangen. Die Mindestabstände sollten 5 m zur Böschungsoberkante betragen, analog zur Gewässerrandstreifen.</p>	<p>Die Abstandsregelungen im § 4 Abs. 3 Nr. 1 des Verordnungsentwurfes entsprechen den derzeit geltenden Regelungen der Düngemittelverordnung und des Pflanzenschutzrechtes. Folglich wird die Regelung beibehalten.</p>
6	<p><u>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – 22.08.2016</u></p> <p>Gegen die geplante Verordnung zur Sicherung des FFH – Gebietes MAUJAHN bestehen aus Sicht der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald keine Bedenken.</p> <p>Ich schlage jedoch vor, das Verbot von Fluggeräten in § 3 (1) 4. durch DROHNEN zu ergänzen.</p>	<p>Drohnen sind unter dem Begriff „unbemannte Luftfahrssysteme“ zu subsumieren. Dessen Betrieb ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 untersagt. Einer besonderen Listung bedarf es nicht.</p>
7	<p><u>Fachdienst 66 – Umwelt und Kreisstraßen – 24.08.2016</u></p> <p>FD 66 hat keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen – 26.08.2016</u></p> <p>Wir begrüßen, dass die UNB einige unserer Anmerkungen, die wir im projektbegleitenden Arbeitskreis vorgebracht haben, aufgenommen hat sowie auch die Freistellung der befristeten Grundwasserentnahmen in der Gemarkung Prisser und Thunpadel.</p> <p>a) In § 4 Abs. 3 Nr. 1 e wird die Beregnung auf den Ackerflächen im NSG teilweise untersagt (ausgenommen Flur 6 Flurstück 173). Im Unterschied zur NSG VO von 1988 stellt die Einschränkung der Feldberegnung eine Verschärfung dar – zumal alle</p>	<p>a) Der Verordnungsentwurf präzisiert die Vorgaben des § 3 Abs. 2 der derzeit geltenden NSG-Verordnung „Maujahn“ vom 15.07.1988 zu der Thematik Beregnung. Bereits auf</p>

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>Ackerflächen beregnet werden können. Wie bereits im Protokoll über die Sitzung des projektbegleitenden Arbeitskreises vom 18.02.2016 ausgeführt, wird durch die Feldberegung ein Nitrataustrag verringert und nicht – wie fälschlicherweise viele Bürger und leider auch die UNB – annehmen, erhöht. Insofern halten wir ein Verbot für kontraproduktiv. Die Absicht der UNB durch ein Verbot der Beregung die spezielle Intensität auf den Ackerflächen so weit zu verringern, daß eine Ackernutzung unrentabel wird mag politisch motiviert sein; fachlich sollten etwaige Verbote sich streng an den Schutzzweck orientieren.</p> <p>b) In § 4 Abs. 3 Nr. 3 werden Extensivierungsvorgaben für die privaten Grünlandflächen aufgeführt. Sie entsprechen im Wesentlichen den Vorgaben der alten NSG VO von 1988. Als landwirtschaftliche Fachbehörde weisen wir darauf hin, dass sich die Grasnarbe auf den extensiv genutzten Grünlandflächen aufgrund der Bewirtschaftungsbeschränkungen der letzten Jahrzehnte sehr nachteilig verändert hat. Allein durch Über- und Nachsaaten wird eine Narbenerneuerung kaum noch zu erreichen sein. Langfristig sehen wir die Gefahr, dass diese Flächen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können und aus der Produktion fallen. Eine Ausnahmegenehmigung, wenigstens für Pflanzenschutzmittel, sollte daher aufgenommen werden.</p> <p>c) Wir empfehlen die Regelungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 wie folgt zu ergänzen:... zeitweilig stillgelegte und aus der Produktion genommene Flächen wieder zu bewirtschaften – womit etwaige Diskussionen über einen weitergehenden Schutz dieser Fläche obsolet sein dürften.</p>	<p>Grundlage der bestehenden NSG-Verordnung wurden wasserrechtliche Anträge zur Feldberegung im NSG „Maujahn“ rechtskräftig versagt. Insofern stellt das Verbot der Feldberegung keine Verschärfung, sondern eine Präzisierung des derzeit geltenden Rechts dar. Des Weiteren beinhaltet der Verordnungsentwurf erstmals eine Freistellung einer betrieblich bedeutsamen Ackerfläche von dem Verbot der Feldberegung. Vgl. Ausführungen zum Beregnungsverband Metzingen lfd. Nr. 13.</p> <p>b) Der Anregung wird gefolgt. Es herrscht eine sehr geringe Flächenbetroffenheit.</p> <p>c) Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Formulierung der Muster-Verordnung des NLWKN und NLT stellt inhaltlich u. a. auf die gesetzlichen Regelungen des § 30 Abs. 5 BNatSchG ab.</p>
9	<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Südostheide– 26.08.2016</u></p> <p>a) Durch den Gem. Rd.Erl. des MU und ML vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sind die Freistellungen hinsichtl. der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und deren Einschränkungen sehr klar dargestellt. Dennoch weist jedes Gebiet Besonderheiten bei der Bewaldung auf, die Hinweise zur spezifischen forstlichen Bewirtschaftung sinnvoll machen, somit auch nicht nötige</p>	<p>a) Die Regelungen zur Bewirtschaftung des Waldes (§ 4 Abs. 4 Nr. 1-3) resultieren als verbindlich zu übernehmende Vorgabe aus dem sog. „Walderlass“ des MU/ML- Gem. RdErl. vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000- Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung. Folglich darf die UNB nicht hinter diesem Erlass</p>

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>Bewirtschaftungerschwernisse mindern und damit zur Akzeptanz beim Privatwaldbesitzer beitragen können, zumal diese Bewirtschaftung überwiegend in die Hände der betreuenden Bez. Förster gelegt ist. Auch in diesem Fall wurde eine zuständige Bez. Försterei beteiligt, um die örtliche Erfahrung einzubinden. Unter fachlicher Betrachtung des von der LWK betreuten Klein-Privatwaldes erfahren die Waldeigentümer durch die nachstehend angeführten Formulierungen des § 4 Abs. (4) Nachteile und Nutzungseinschränkungen, weswegen wir dazu folgende Hinweise geben möchten:</p> <p>b) Nr. 2. a): Vorhandene, dem Erhaltungsziel entsprechende Lichtbaumarten, wie die Eiche, Erle, Birke und Kiefer, können sich nur unter bestimmten Lichtverhältnissen verjüngen, bzw. erhalten. Der Begriff ‚Femelhieb‘ wird nach örtlichem Sprachgebrauch für Lochhiebsgrößen bis zu einer Baumlänge verwendet und reicht vom Lichteinfall erfahrungsgemäß nicht aus. Hierzu bedarf es häufig eines „Kahlschlages“ auf kleiner Fläche von etwa Horstgröße. Nur so reichen die Lichtverhältnisse aus, um den gewünschten Verjüngungserfolg der genannten Baumarten sicher zu erreichen. Wir schlagen daher vor, diese Passage entspr. erweitert, wie nachfolgend dargestellt zu formulieren: „ ... ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Loch –oder Femelhieb bis max. Horstgröße vollzogen wird“.</p> <p>c) Nr. 2. b): Durch die moderne maschinelle Holzerntetechnik sind wir an technisch bedingte Abstände von Rückegassen (RG) gebunden. Diese entsprechen in der Regel 20 m von Gassenmitte zu Gassenmitte. Dieser Abstand ist auch Bestandteil der PEFC-Zertifizierungsregeln. Den Gassenabstand generell in Altholzbeständen und auf empfindlichen Böden auf 40 m zu erweitern, halten wir aus folgenden Gründen für schlecht umsetzbar: In Jungbeständen werden, wenn nicht schon vorhanden, die Gassen dauerhaft festgelegt, in der Regel mit einem Abstand von 20 m. Eine Gassenreduzierung im Altholz würde bedeuten, dass nur noch jede 2. Gasse genutzt wird. Auf diesen verbleibenden Gassen konzentriert sich die Bodenbelastung durch die entspr. erhöhte Zahl der Überfahrten auch mit Last, die bodenschonende Niederdruckreifentechnik kann dann ihre Vorteile somit nicht entfalten.</p>	<p>zurückbleiben. Weitergehende zusätzliche Regelung der UNB sind gem. Erlass möglich, wurden jedoch nicht aufgenommen.</p> <p>b) Die Formulierung ist im Zusammenhang mit dem LRT 9190 durch den „Walderlass“ verbindlich vorgegeben. Insofern erfolgt keine Änderung der Formulierung.</p> <p>c) Auch hierbei handelt es sich um verbindlich aufzunehmende Mindestregelungsinhalte gemäß „Walderlass“. Änderungen sind nicht möglich.</p>
--	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>Hinzu kommt, dass die Holzerntekosten auf ein Vielfaches steigen, da dann zusätzlich mit Forstwirten (händisch=schlechte Arbeitssicherheit!) und mit einem Seilschlepper gearbeitet werden muss. Aus unserer Sicht kann das nur die Lösung für den bodensensiblen Bereich sein (Moor / Bruch / Aue).</p> <p>Aus Sicht des Waldbesitzes würde der vorgesehene Gassenabstand die Erntekosten überproportional erhöhen und den Erlös weitgehend aufzehren. Letztlich wäre zu befürchten, dass die Zertifizierung auf den betr. Flächen verlustig geht.</p> <p>Wir schlagen daher folgende Änderung der Formulierung vor, wie es in ähnlich gelagerten Fällen anderweitig umgesetzt werden konnte:</p> <p>„ ... die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 25-30 m zueinander haben und sich wenn möglich durch den kleinörtlichen Gegebenheiten angepassten Verlauf kennzeichnen.“</p> <p>d) Nr. 3. ab): Die Ausweisung bzw. der dauerhafte Erhalt von Habitatbäumen muss zwingend im Zusammenhang mit der bestehenden Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers gesehen werden. Da es sich häufig um Eichenaltbäume im Wegeseitenraum handelt, muss hier auf eine dauerhafte Habitatbaumausweisung verzichtet werden. Im Wald können Habitatbaumausweisungen nur erfolgen, wenn der Eigentümer dafür eine entsprechende Entschädigung erhält, da er durch diese Ausweisung einen wesentlichen monetären Nachteil erfährt.</p> <p>e) Nr. 5 a): Die Beschränkung der Holzentnahme auf hiebsreife Bestände und die Einschlagszeit von 01.10 bis 28.02. stellt unter fachlichen Aspekten eine zu starke Einschränkung dar. Durchforstungen mit Einzelstammentnahme zur Bestandespflege müssen auch im jüngeren Bestandesalter möglich sein; ungepflegte Bestände werden durch den Dichtstand instabil und anfällig gegenüber äußeren Einflüssen (Sturm, Kalamitäten).</p> <p>Aufgrund der Nässe können manche Maßnahmen ausschließlich bei absoluter Trockenheit oder längerem, strengen Frost durchgeführt werden. Vor dem Hintergrund der immer milder werdenden Winter und der ausbleibenden Frostperioden, bleibt überwiegend nur der trockene Sommer. Vorschlag zur Berücksichtigung wäre die wie folgt geänderte Formulierung:</p>	<p>d) Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 c sind Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht und Gefahrenabwehr freigestellt. Habitatbäume sollten vorzugsweise nicht an absehbaren Konfliktbereichen ausgewiesen werden. Entschädigungen für die Bewirtschaftungsbeschränkungen im Wald regelt die Erschwernisausgleichverordnung Wald gemäß § 4 Abs. 7 des Verordnungsentwurfes.</p> <p>e) Während des genannten Zeitraumes vom 01.10. – 28.02. herrschen erfahrungsgemäß im Herbst niedrige Grundwasserstände und während des Winters Frostperioden, sodass die Holzernte in diesem Zeitraum erfolgen soll. Ein Befahren der Bruchwälder ist ohnehin nicht möglich, sodass letztlich immer mit Winden bei der Rückung zu arbeiten sein wird. Ein zeitlich früherer Termin würde keine Änderung ergeben, sondern ggf. zur Störung der derzeit im Gebiet vorkommenden drei Kranichbruten im Bruchwaldbereich führen. Die Möglichkeit zur Beantragung einer Befreiung ist gemäß § 5 des Verordnungsentwurfes gegeben. Eine Befreiung wurde trotz gleicher zeitlicher Befristung in der „Alt-Verordnung“ seit 1988 nicht einmal</p>
--	---

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>„die einzelstammweise bis horstweise Nutzung vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres - im Einzelfall ist die Nutzung mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum August/September möglich.“ Wir bitten, unsere Hinweise entspr. aufzunehmen.</p>	<p>beantragt, sodass für eine Änderung auch vor diesem Hintergrund kein Bedarf gesehen wird.</p>
<p>10</p>	<p><u>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz– 26.08.2016</u></p> <p><i>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange für die Landesnaturschutzflächen:</i></p> <p>a) In dem Gebiet befindet sich eine Reihe landeseigener Naturschutzflächen. Meine hierzu in der Email vom 10. März 2016 vorgebrachten Anregungen sind von Ihnen großteils berücksichtigt worden. Gemäß Erläuterungen der UNB zur Stellungnahme NLWKN vom 10.03.2016 sollten alle landeseigenen Naturschutzflächen ohne Darstellung bleiben. Die landeseigenen Waldflächen im Südwesten des Gebietes sind jedoch mit Regelungen nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 belegt. Als TÖB bitte ich darum, die Kartendarstellung für die landeseigenen Naturschutzflächen dementsprechend zu korrigieren, so dass auf diesen Flächen tatsächlich nur noch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen freigestellt sind.</p> <p>b) In der Verordnungskarte sind Darstellungen mit Regelungsbezug teilweise vermischt mit nachrichtlichen Darstellungen enthalten. Ich empfehle, diese Darstellungsarten zumindest deutlich voneinander zu trennen, wenn auf die nachrichtlichen Darstellungen nicht verzichtet werden soll.</p> <p>c) Ferner empfehle ich, eine andere Signatur für die Sukzessionsflächen zu wählen, da diese mit der derzeitigen Signatur nicht zu finden sind.</p>	<p>a) Der Anregung wird gefolgt. In der Legende wird eine Signatur für „Fläche für Pflege und Entwicklung“ aufgenommen.</p> <p>b) Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Eine Lesbarkeit der Verordnungskarte (Anlage 1 der Verordnung) ist gegeben, sodass hier auf eine Trennung verzichtet werden kann.</p> <p>c) Im NSG befindet sich nur eine Sukzessionsfläche. Diese wird umgewidmet in eine „Fläche für Pflege und Entwicklung“. Folglich entfällt diese Signatur.</p>

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

<p>11</p>	<p><u>Stadt Dannenberg (Elbe) und Gemeinde Karwitz– 31.08.2016</u></p> <p>Die Stadt Dannenberg / die Gemeinde Karwitz hat im Rahmen der projektbezogenen Arbeitskreissitzung „Maujahn“ am 18.02.2016 Einwendungen bezüglich der im Verordnungsentwurf vorgesehenen Regelung zur Gewässerunterhaltung vorgebracht. Diese sollte entfallen, da hierfür keine Notwendigkeit mehr besteht. Solange es sich um Gewässer III.Ordnung handelt, wäre die Gemeinde aber unterhaltungspflichtig.</p> <p>Diese Regelung wurde neu definiert. Weitere Einwendungen werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12</p>	<p><u>Samtgemeinde Elbtalaue – 31.08.2016</u></p> <p>Die Samtgemeinde Elbtalaue hat zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf keine Anregung oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13</p>	<p><u>Beregnungsverband Metzingen – 05.09.2016</u></p> <p>Die in Rede stehenden Ackerflächen des Verbandes in der Gemarkung Prisser, Flur 6, Flurstücke 11, 14/1, 122/1, 126/1, 131/1, 134/1, 135/1,142/1, 143/1, 173, 174, 175/1 und 214/1 wurden in dem zur Zeit im Genehmigungsverfahren befindlichen wasserrechtlichen Erlaubnisantrag vom 25.04.2016 mit reduzierten Entnahmemengen von 0 bis 76,59 mm/ha/a beantragt.</p> <p>Diese vom Verband vorgenommene Mengenreduzierung für den Brunnen 25-008 resultiert aus der wasserrechtlichen Erlaubnis (1. Änderungsbescheid vom 04.09.2012).</p> <p>Der Verband hat seinerzeit durch Hydrogeologisches Gutachten der Fugro Consult GmbH, Magdeburg, vom 22.02.2012 nachgewiesen, dass die Grundwasserentnahmen des Brunnen 25-008 in Schmarsau nur äußerst geringe und unerhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Maujahn“ haben werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ackerflächen in der Gemarkung Prisser, Flur 6 Flurstück 11, 14/1, 122/1, 126/1, 131/1, 134/1, 135/1,142/1, 143/1 liegen außerhalb des NSG und bleiben von der Verordnung unberührt. Für u.a. die Parzellen 174, 175/1 und 214/1 wurde eine Befreiung im Rahmen des wasserrechtlichen Antrages versagt, da eine Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck nicht gegeben ist. Die Möglichkeit einer Beregnung besteht für die Parzelle 173 nur aufgrund erheblicher betrieblicher Betroffenheit und Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck.</p> <p>Sowohl die UWB als auch der NLWKN als Fachbehörde, haben diese Regelung nicht kritisiert.</p>

**Einwender,
Einwendung vom
Vermerk zur Prüfung; ggf. Umsetzung**

	<p>Durch die zwischenzeitlichen Grundwasserentnahmen der letzten Jahre kann festgestellt werden, dass es zu keinen konkreten negativen Auswirkungen bezüglich des Schutzgebietes gekommen ist.</p> <p>Seitens des Verbandes wird Wert darauf gelegt, dass der in der Beikarte zur Begründung zu §3, Abs. 3, festgelegte Umkreis von 1.000 m auf der Süd-Östlichen, und im Abstrombereich des zu schützenden FFH-Gebietes gelegene Brunnen 25-008 so zu reduzieren ist, dass dieser nicht mehr im farblich gekennzeichneten Bereich gelegen ist. Eine mit dem „Zirkel“ gezogene Abgrenzung entspricht nicht den tatsächlichen fachlichen Gegebenheiten.</p>	<p>Für eventuell zukünftig zusätzlich geplante Grundwasserentnahmen in einem Radius bis zu 1000 m gemäß der mitveröffentlichten Karte (Anlage 2 der Verordnung) ist die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck nachzuweisen.</p>
14	<p><u>Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Görde</u></p> <p>nach der Durchsicht der zur Verfügung stehenden Unterlagen und der Rücksprache mit unserer WÖN Funktionsstelle stellen wir fest, dass es von unserer Seite, dem Beratungsforstamt, zur Gesetzlichen Sicherung des FFH-Gebietes 73 Naturschutzgebietsverordnung „Maujahn“, keine Einwände oder Bedenken gibt. Die forstlichen Belange sind im Verordnungsentwurf Stand 21.06.2016 hinlänglich genannt und berücksichtigt und festgelegt worden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>